

3. 2302. (1) Nr. 15353.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der bei der gegenwärtigen Rekrutenhebung vorgeschriebenen Bedingungen zur Enthebung von der persönlichen Leistung der Wehrpflicht gegen Entrichtung der festgesetzten Taxebeträge.

Die Ministerien des Kriegswesens und des Innern haben befunden, bei der gegenwärtigen Rekrutenhebung eine Beschränkung rücksichtlich der Militär-Befreiungen gegen Erlag der Taxe eintreten zu lassen, welche darin besteht, daß die Enthebung von der persönlichen Leistung der Wehrpflicht gegen Entrichtung der festgesetzten Taxebeträge dormalen nur jenen Militärpflichtigen gestattet wird, in deren Familien-, Gewerbs- oder Wirthschafts-Verhältnissen die beiden Landesstellen (Landes-Militär-Commando und Statthalterei oder Kreisregierung) positive Gründe zu einer billigen und gerechtfertigten Berücksichtigung finden.

Militärpflichtige, welche den Bestand eines oder des andern dieser Verhältnisse nachzuweisen vermögen, haben, wenn sie sich durch den Erlag der Taxe von dem Militär-Dienste zu befreien wünschen, diese Absicht vor der Assentirungs-Commission zu erklären, und zugleich das Gesuch um die Bewilligung zum Erlage der Befreiungstaxe zu überreichen. Derlei Gesuche sind auf demselben Wege, auf welchem die Verhandlungen über concertative Entlassungen der militärischen und politischen Landesstelle zur Begutachtung zukommen, an eben diese Behörden zur Entscheidung zu leiten und überall schleunigst zu erledigen.

Der über derlei Gesuche in Uebereinstimmung beider Landesstellen ausgefertigte Bescheid ist nach jeder Richtung für den Bittsteller entscheidend und eine Reclamation gegen denselben wirkungslos.

In Fällen, wo die Ansichten der genannten Landesbehörden bezüglich der Statthastigkeit solcher Gesuche von einander abweichen, sind die dießfälligen Verhandlungen im Wege des k. k. Ministeriums des Innern an das Ministerium des Kriegswesens zu leiten, von welchem die Entscheidung im Einvernehmen mit dem ersteren Ministerium erfolgt.

Diejenigen Militärpflichtigen, deren Gesuche um Militär-Befreiung gegen Erlag der Taxe auf diese Art in ämtliche Verhandlung genommen wurden, sind verpflichtet, die Befreiungstaxe 3 Tage nach erhaltener Bewilligung an die nächste Kriegscasse abzuführen.

Jedoch sind die genannten beiden Landesstellen ermächtigt, diese Frist über Ansuchen der Partei in besonders rücksichtswürdigen Fällen ein Mal angemessen zu verlängern.

Berläuft aber der ein Mal verlängerte Termin und ist die Taxe nicht erlegt worden, so hat der betreffende Militärpflichtige den Anspruch auf die Militär-Befreiung gegen die Taxe verwirkt, und muß sogleich bei seinem Truppenkörper einrücken.

Meldet ein vom Lose getroffenes Individuum sich bei der Assentirungs-Commission zum Erlage der Befreiungstaxe unter Ueberreichung des darauf gerichteten Gesuches, so ist dasselbe vom Assentplatze zu beurlauben und so lange im Urlaube zu belassen, bis über das fragliche Gesuch entschieden wird.

Die gegenwärtige Anordnung hat, in so weit dadurch die Militär-Befreiung gegen den Taxerlag für die dormalige Rekrutirung beschränkt wird, nur auf jene Militärpflichtige Anwendung zu finden, welche dormalen zur Losung berufen werden, die aber zur Zeit der Kundmachung noch nicht vom Lose getroffen worden sind.

Diese haben demnach im eintretenden Falle die verlangten Nachweisungen über ihre Familien-, Gewerbs- oder Wirthschafts-Verhältnisse in der vorgezeichneten Weise zu liefern, um sich von der persönlichen Militär-Dienstleistung gegen Taxerlag zu befreien.

Dagegen bezieht sich die vorliegende Anordnung auf jene Militärpflichtigen nicht, die im Zuge der dormaligen Rekrutirung, jedoch vor der Kundmachung des gegenwärtigen Rescriptes vom Lose getroffen worden sind und sich zum Erlage der Taxe bereit erklärten. Diese sind nicht verpflichtet, die Beweise ihrer Nothwendigkeit bei Hause herzustellen; es kann ihnen zum Behufe des Taxerlages kein anderer, als der in der Vorschrift vom 23. December 1849 (kund gemacht im Reichsgesetzblatte des Jahres 1850, IV. Stück, Nr. 5) bewilligte 3tägige Termin zugestanden werden, nach dessen Ablaufe derjenige, welcher dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen ist, sogleich bei seinem Truppenkörper einzurücken hat.

Rekrutirungsflüchtlinge, dann zwangsweise abgestellte Individuen, mit Ausnahme der wegen Paßlosigkeit ex officio Gestellten, sind von der Militär-Befreiung gegen Taxe ausgeschlossen.

Der Betrag der Befreiungstaxe ist übrigens nur dann nach dem Geburtsorte zu bemessen, wenn dieser in den Stellungsbezirk gehört, wohin der betreffende Militärpflichtige zuständig ist.

Für den Fall eines Krieges ist der Vorschrift vom 23. December 1849 gemäß, die Militär-Befreiung gegen Taxe unbedingt eingestellt. Daher in diesem Falle, welcher mit dem Erscheinen eines Kriegsmanifestes eintritt, weder ein auf den Loskauf gerichtetes Gesuch, noch die Befreiungstaxe angenommen werden darf.

Hingegen werden Offert-Entlassungen dienender Soldaten gegen die Taxe in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit selbst in Kriegszeiten gestattet.

Jedoch sind alsdann die dießfälligen Verhandlungen in der vorgeschriebenen Form dem Ministerium des Kriegswesens vorzulegen, welches sich die Entscheidung vorbehalten hat.

Dieses wird in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 27. d. M., 3. 25972, allgemein bekannt gemacht.

Laibach am 30. November 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 2312. (2)

A u f r u f !

Der zur Ausrüstung der Armee eingeleitete Pferde-Ankauf hat zwar einen guten Fortgang und läßt hoffen, den Bedarf in Kürze sicher stellen zu können.

Um jedoch schon dormalen auch die künftig möglicher Weise eintretende Erforderniß an Pferden durch schnelleren Ankauf zu sichern, wird von Seite des Kriegswesens der Preis für ein gutes schweres Artillerie-Zugpferd, im Maße von 15 Faust 2 Zoll und darüber, von 140 fl., während der gegenwärtigen Verhältnisse auf 150 fl. C. M. bei dem Fortbestehen des Remontenpreises für die übrigen Gattungen Pferde erhöht, zugleich aber auch gestattet, daß den Gemeinden, Pferdehändlern und sonstigen Unternehmern, die sich bei Abstellung von Remonten in größerer Ausdehnung betheiligen wollen, und in der Zeit von Kundmachung des gegenwärtigen Aufrufes bis zum 15. December 1850 auf ein Mal wenigstens 25 Pferde als diensttauglich auf die in den Kronländern aufgestellten Assentplätze abliefern, ein Zuschuß von 5 Procent; für wenigstens 50 Pferde 8 Proc., und für mehr als 50 auf ein Mal als tauglich abgelieferte Pferde ein Zuschuß von 10 Proc. zu der für die innerhalb der festgesetzten Zeit als tauglich abgestellten Bespannungs-, Reit- und Packpferde entfallenden Verdienstsomme, bei Vergütung des Remontenpreises nach jeder Assentirung ausbezahlt werde. Für die in geringerer Zahl als 25 auf die Assentplätze gestellten Pferde findet kein Zuschuß Statt. Ebenso tritt nach Ablauf dieses Termines für die abgestellten Pferde der bisherige Remontenpreis ohne Zuschuß ein.

Werden hiebei zugleich taugliche Cavallerie-Pferde abgestellt, so zählen sie in die Gesamtzahl der Pferde, auf die der Procenten-Zuschuß zu berechnen ist.

Die Unternehmungslustigen und Pferde-Eigenthümer finden in der ihnen hierdurch gebotenen Begünstigung eine ihrer Mühe entsprechende Prämie, die in dem Maße sich erhöht, als sich die Zahl der in obiger Zeit wirklich zur Abstellung gebrachten diensttauglichen Pferde, wie der hierdurch in's Verdienen gebrachte Remontenpreis wächst.

Vom k. k. Kriegswesensministerium. Wien am 29. November 1850.

3. 2308. (1)

Zahlungs = Aufforderung

an die vormaligen Unterthanen und Grundholden der Herrschaft Treffen in Unterkrain.

In Folge der hohen Ministerial-Berordnungen vom 9. August und 29. September d. J. durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter CIX und CXXIX, Nr. 326 und 369 kund gemacht, sind die sämtlichen Rückstände der grundherrlichen Urbarial-Forderungen bis einschließig 1847 von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Ausstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um den Rückständlern bedeutende, bei einigen derselben mit den Restbeträgen in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden nun diejenigen, welche mit Urbarialgeld- und Natural-Giebigkeiten, Laudemien und sonstigen aus dem bestandenen Unterthansverhältnisse herührenden Leistungen bis einschließig 1847 hieher aushaften, hiermit aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis Ende des Monats Jänner 1851 um so gewisser der gefertigten Herrschaft abzuführen, als sonst diese Rückstände auf Kosten der Restanten im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Herrschaft Treffen den 1. December 1850.

3. 2289. (2)

Nr. 1722.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Bozic von Podragu, in die executive Feilbietung der dem Gregor Machnic von Dane gehörigen und laut Schätzungsprotocolles vom 15. Juli 1850, 3. 182, auf 725 fl. bewerteten Realitäten, als: der $\frac{1}{3}$ Hube sub Urb. Fol. 482, im Grundbuche der Herrschaft Senozic vorkommend, wegen dem Executionsführer schuldigen 378 fl. 40 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 19. December 1850, dann den 20. Jänner und den 24. Februar 1851, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Befehle angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hieramts täglich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach den 30. September 1850.

3. 2283. (3)

Nr. 3680.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Georg Sitt von Zeravnic, wider den Mathias Malnerich'schen Verlass und dessen unbekanntes Erben die Klage auf gerechtfertigte Erklärung der, mit Bescheide vom 1. Mai l. J., 3. 2050, auf die dem Mathias Malnerich eigenthümliche, im Grundbuche Haasberg sub Rect. Nr. 786, am 3. Juni 1850 vollzogene Pränotation des Ehevertrages vom 23. Jänner 1832, ob des mit Session vom 30. April d. J. auf den Kläger ins Eigenthum übergegangenen Heirathsgutes pr. 140 fl. c. s. e., und auf Zahlung dieses Heirathsgutes sammt den seit 23. Jänner 1848 bis zur Zahlung laufenden 4% Verzugszinsen überreicht, worüber die Tagsetzung zur summarischen Verhandlung mit dem Anhange des §. 18 des kais. Patentes vom 18. October 1845, auf den 31. Jänner

1851, Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt, und den Beklagten Herrn Franz Scherko als Verlaſcurator beſtellt wird.

Die Beklagten werden demnach aufgefordert, ſich bis dahin bei dieſem Gerichte unter Ausweiſung ihrer Rechtsſtitel anzumelden, allenfalls einen andern Bevollmächtigten zu ernennen, oder dem Ernann- ten ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, widrigens dieſe Rechtsſache oß mit dem obervähnten Curator aus- gettagen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Planina am 9. Auguſt 1850.

3. 2280. (3) Nr. 1148.

E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Stein wird hier- mit bekannt gemacht:

Man habe über Anſuchen des Joſeph Pauli von Stein, wegen ihm von Johann Rograſcheg von ebenda, aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 23. October 1849, Nr. 3121, ſchuldigen 40 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des dem Schuld-

ner gehörigen, zu Stein gelegenen, im Grundbuche der Stadt Stein ſub Urb. Nr. 92, Rect. Nr. 85 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 739 fl. geſchätzten Haus- ſes gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tag- ſatzungen, und zwar auf den 23. December 1850, den 23. Jänner 1851 und 24. Februar 1851, jedes- mal Vormittag um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beiſage anberaumt, daß dieſelbe bei der drit- ten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs- tract und die Licitationsbedingniſſe können hieramts in den gewöhnlichen Amtſtunden von Jedermann eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 12. October 1850.

3. 2284. (3) Nr. 3534.

E d i c t.

Vom k. k. Bez. Ger. Planina wird be- kannt gegeben:

Es ſey über die Klage des Georg Widen von Birkniß, wider Michael Zaſſermann und ſeine Rechts- nachfolger, alle unbekanntes Aufenthaltes, wegen Erſitzung der im G. B. Thurnlak ſub Urb. Fol. 575 vorkommenden, auf Namen Michael Zaſſer- mann verzeichneten Wieſe Laas v. ſhivenzi, die Tag- ſatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 29. Jänner 1851, Früh 10 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange des §. 29 anberaumt und den Beklagten Herr Joſeph Obreſa von Birkniß als Curator ad actum beigegeben worden, mit welchem die Rechts- ſache nach den beſtehenden Geſetzen verhandelt wird.

Hievon werden die Beklagten mit der Auffor- derung in Kenntniß geſetzt, damit dieſelben entwe- der ſelbſt erſcheinen, oder dieſem Gerichte einen Sach- walter namhaft machen, oder dem Curator ihre Be- helfe an die Hand geben, und überhaupt im ord- nungsmäßigen Wege einſchreiten, widrigens ſich dieſelben die Folgen ihrer Verabſäumung ſelbſt zu- ſchreiben haben werden.

Planina am 23. Juli 1850.

3. 2301. (1)

Kurze Uebersicht der Vortheile,

welche bei der

Großen Classen-Lotterie

geboten werden, deren **ganzer Ertrag** laut bereits erfolgter Ankündigung für die

Madetzky-Welden-Zellacic-Haynau- und Latour-Invaliden- Versorgungsfonde bestimmt ist.

Durch die ganz außergewöhnlichen Begünstigungen, welche Se. Majestät der Kaiser dieſem Unternehmen in Berücksichtigung des Zweckes allergnädigſt zuzuwenden geruhen, wurde es möglich, die Verloſung mit der namhaften Summe von fl. **507750** zu dotiren, und die noch niemals beſtandene Zahl von **64150** Treffer von fl. **200000, 40000, 20000, 8000** zc. zc. auf eine für die Theilnehmer einladendſte Weiſe in der ganzen Reihenfolge der Loſe zu vertheilen. Die näheren Details enthält der leichtfaßliche Spielplan und man beſchränkt ſich hier, nur die kurze Erläuterung zu geben, daß mit einem und demſelben Loſe, und zwar, ob daſſelbe von der I., II., III. oder IV. Classe iſt, vier große Treffer III Betrags von fl. **275000** und außerdem noch viele Nebengewinne gemacht werden können. Noch größer aber iſt die Wahrscheinlichkeit zu mehrſeitigen Gewinnen für Beſitzer von zwei Loſen, nämlich eines von der I. und eines von der II. Classe, weil dieſelben laut § 4 der Ziehung Modalitäten bei der erſten Ziehung ſpielen müſſen.

Die Loſe der III. Classe haben den größeren Vortheil für ſich, daß ſie jedenfalls bei 3 Ziehungen, wo Treffer von fl. **200,000, 40,000, 20,000, 15,000, 8000, 5000** zc. zc. gewonnen werden, mitſpielen, ſodann, daß bei der für dieſe, und die Loſe der IV. Classe vereint beſtimmten Ziehung der kleinſt gehobene Gewinn fl. **50** beträgt, und dieſen Loſen, ob ſie gezogen werden oder nicht, ein ſicherer Gewinn zugewieſen iſt.

Die Loſe der IV. Classe ſind angemessen beſonders begünſtigt, ſie ſpielen bei der erſten zweiten und dritten Ziehung auf alle vorbezeichneten Gewinne unbedingt mit, und haben für ſich eine Separat-Ziehung mit Treffern von fl. **20000, 5000, 2000, 1500** bis mindestens fl. **50**. Ueberdieß fällt jedem dieſer Loſe im unglücklichſten Falle eine Prä- mie von mindestens fl. **10** ſicher zu.

Sehr beachtenswerth iſt endlich, daß bei dieſer Lotterie jedem gezogenen, wie auch Vor- oder Nachtreffer ein Gewinn von mindestens fl. **10** zufällt, welcher Betrag den Ankaufspreis eines Loſes der I. oder II. Classe bedeutend überſteigt.

Das Loſe der I. oder II. Classe koſtet fl. **2 3/4**, das Loſe der III. Classe fl. **6**, das Loſe der IV. Classe fl. **10** C. M. Den Loſen der III. und IV. Classe ſind ſichere Prämien zugewieſen.

Seit Eröffnung der Lotterie unter der Aegide der großen Feldherren Oeſterreich's, ſind folgende Patrioten durch Abnahme von 124 Loſen für eigene Rechnung als Mitgründer der gedachten Invaliden-Versorgungsfonde beigetreten, und für das laut Spielplan ihnen dafür gebührende kunſtvolle Erinnerungsblatt (Diplom*) von dem k. k. priv. Großhandlungs- baue **J. G. Schuller & Comp.** in Wien, durch welches die Loſe zu dieſer Lotterie ausgegeben werden, in Vormerkung gebracht:

Hr. Dr. **Joſeph Wenmann**, kaiſ. Rath, Hof- und Gerichts-Advocat zc. zc. in Wien. Hr. **Leop. Dorfleuthner**, Privatier in Wien. Hr. **Joh. G. Wutſcher**, Handelsmann in Laibach. Hr. **F. K. Späth**, Handelsmann in Salzburg. Hr. **J. J. Lazarich**, Großhändler in Trieſt. Herren **Brüder Rospini**, Kaufleute in Graß. Hr. **M. Lueſſ**, Handelsmann in Peſth. Hr. **Heinrich Schuſter**, Handelsmann in Steiſch. Die löbl. Direction der erſten Section der Geſellſchaft des k. k. priv. öſterr. Lloyd in Trieſt. Die löbl. Commission der vereinigten Verſicherungsgesellſchaft in Trieſt. Herren **Joſeph und Elio Morpurgo** in Trieſt. Se. Durchlaucht **Alois**, regierender Fürſt von und zu Liechtenſtein zc. zc. zc. in Wien. Herren **Neyer & Schlik**, k. k. priv. Großhändler in Wien. Hr. **Joſeph Albenberg**, Handelsmann in Marburg. Hr. **Laurenz Herber**, Handelsmann in Brünn. Hr. **Heinrich Mayer**, k. k. Militär- und Civil-Agent in Wien. Hr. **Paſquale Revoltella**, k. k. priv. Großhändler in Trieſt. Hr. **Joh. Bapt. Cucca v. Roſetti**, Handels- mann in Trieſt. Hr. **Franz Zellouſcheg**, Handelsmann in Ziume. Hr. **J. F. Grund & Söhne**, Handlungshaus in Prag. Hr. **M. C. Mariniſch**, Agent des öſterr. Lloyd in Conſtantinopel.

Wien, am 14. November 1850.

Vom Comité zur Unterſtützung der fünf Invaliden-Versorgungsfonde.

*) Dieſes Erinnerungs- und Anerkennungsblatt, entworfen von unſerem großen Künſtler Geiger, wird im Laufe des Monats December vollendet werden, und in der Ausführung, wie wir hoffen, die Erwartung übertreffen.